

N. 16.

Renovatio
EDICTI,

Wegen
Betreibung der Königlichen

ast-ölker,

De dato
Berlin, den 10. Julii 1727.

Alten Stettin,
Gedruckt bey Johann Friedrich Spiegeln, Königl. Preussischen
Pommers. Regierungs-Buchdrucker.

Sinnach Sr.
Königl. Majestät
in Preussen, ꝛ. Unserm

allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen Dero Mast-Gehölzer an einigen Orten in Dero Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in Dero Herzogthum Magdeburg und Pommern, dieses Jahr von der Mast ziemlich gesegnet worden, daneben aber mißfällig vernommen, daß dener der Mastung wegen, vorhin ausgelauffenen und publicirten Edicten, absonderlich der letztern vom 15. Septemb. 1719. und 10. Julii 1720. der Gebühr nach, nicht nachgelebet worden; Als haben Sie allergnädigst nöthig gefunden, solche zu renoviren, und abermahl zu jedermanns Wissenschaft durch öffentliche Abkündigung und Aushang mittelst dieses gedruckten Patents kommen zu lassen, und zwar lassen

Erstlich Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen, daß diejenige so von Adel und Städte, welche eigene Hölzung und Mast-Gerechtigkeit, auch selbst Mast haben, sich derselben zu ihrem Nutz und Besten ihres Gefallens gebrauchen mögen; Diejenigen Städte und Flecken aber, so keine eigene Mast-Hölzer haben, und denn auch Sr. Königl. Majestät Ambts- und Immediat-Untertanen samt und sonders, sollen ihre Schweine nirgend anders hin, als in Dero Königl. Mast-Hölzer treiben, worzu auch diejenige Städte, so eigene Mast-Hölzer haben, alsdenn, wenn die Mast in ihren Gehölzen nicht gerahen, gleichergestalt verbunden seyn; Und ob zwar

Zum andern Seine Königl. Majestät nicht gemeinet sind, diejenige von Adel, so keine eigene Mast-Hölzer haben, oder derer Mast nicht

nicht gerathen, mit Zwang dahin anzuhalten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdenn ihre Schweine in Dero Mast-Hölzer treiben solten, sondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo sie am bequemsten können, einzutreiben, allergnädigst lassen wollen; So haben sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie, in Betracht ihnen aus den Königlichem Gehölzen, oftmahls ein nicht geringer Vortheil zuwächst, sie auch überdem, absonderlich verschiedene Gnaden von Deroselben genießen, Dero Mast-Hölzer wenn Gott dieselbe gesegnet hat, und solche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweine betreiben werden, gestallt solches in Gnaden erkannt und das Fehm-Geld jedesmahl also moderiret werden soll, daß sie damit werden zu frieden seyn können; welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Mast-Hölzer haben / hingegen doch aus denen Königl. Heyden, so wohl Bau-als Brenn-Holz wie auch Vieh-Weyde genießen / die sollen gehalten seyn, ihre Schweine nicht auswärtig, sondern in die Königl. Mast-Hölzer treiben zu lassen, und zwar bey Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur gemeldter massen aus denen Königl. Heyden zu genießen haben;

Zum dritten, diejenige von denen Stadt-Magisträten, Bürger und Immediat-Unterthanen aber, welche dieser allergnädigsten Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen, und unter einen oder andern Vorwandt, als nemlich, daß dieser oder jener, von Adel oder Arendator, wegen empfangener geborgten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhaftet, und sie anderer gestalt zur Bezahlung nicht gelangen könnten, ihre Schweine in frembde Mast bringen, oder zu diesem Behueff solche gar auffer Landes treiben würden, sollen von jedem Schweine drey Thaler Straffe zu erlegen, ohne alle Gnade mit unausbleiblicher Schärffe angehalten, die vorgewandte Ursach aber keines weges in Consideration gezogen werden; Se. Königl. Majest. befehlen demnach

Viertens, allen und jeden Dero hohen und niederen Bedienten, Vasallen und Unterthanen, hiemit gnädigst und ernstlich, nach dieser allergnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten, auf die Verbrechenere

there ein wachendes Auge zu haben, und dieselbe anzuzeigen, auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgesetzte Straffe von jedem Stück erleget worden, anzuhalten, wofür alsdenn der Anzeiger den fünfften Pfennig von der Straffe zu einer Ergößlichkeit für seine Mühwaltung zu erwarten; Damit auch

Fünffstens die Königl. allergnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenschaft sich zu entschuldigen Ursach habe; So befehlen Se. Königl. Majestät ferner, so wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denn Magisträten in Städten und Flecken, daß sie dieses Patent zu eines jeden Verwarnung, nach geendigter Predigt, vor denen Kirch-Thüren denen Gemeinden, welche der Prediger vorher von der Canzel ermahnen muß, daß sie zu dem Ende besammen bleiben sollen, ohne einige Zeit-Verlust, öffentlich und deutlich ablesen, auch an behörige Dexter affigiren lassen sollen;

Urkündlich unter Dero eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Insiegel; Geben Berlin, den 10. Julii. 1727.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creuß.